

Satzung
über die Entsorgung von Kleinkläranlagen
und abflusslosen Gruben für häusliches Abwasser
im Gebiet der Stadt Paderborn
vom 22.12.1988

unter Einarbeitung der

1. Änderungssatzung vom 14.12.1990, in Kraft ab 01.01.1991
2. Änderungssatzung vom 21.12.1992, in Kraft ab 01.01.1993
3. Änderungssatzung vom 18.12.1997, in Kraft ab 01.01.1998
4. Änderungssatzung vom 04.12.2001, in Kraft ab 01.01.2002
5. Änderungssatzung vom 12.12.2007, in Kraft ab 01.01.2008
6. Änderungssatzung vom 17.12.2009, in Kraft ab 01.01.2010
7. Änderungssatzung vom 19.03.2014, in Kraft ab 29.03.2014, gültig bis 30.04.2017

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung NW, des § 18 a des Wasserhaushaltsgesetzes, des § 53 des Landeswassergesetzes NW und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NW, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 20.12.1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entsorgung

(1) Die Stadt Paderborn betreibt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht in ihrem Gebiet die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben für häusliches Abwasser als öffentliche Einrichtung in rechtlicher und wirtschaftlicher Einheit.

(2) Kleinkläranlagen sind dann gegeben, wenn sie für einen Schmutzwasserzufluss von höchstens 8 m³/Tag ausgelegt sind.

(3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Entwässerungsanlage nach Absatz 1 (Fäkal-schlamm und aufstehendes Abwasser), deren Reinigung nach Bedarf sowie die Abfuhr und ordnungsgemäße Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Paderborn Dritter bedienen.

§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Paderborn liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage nach § 1 Abs. 1 befindet, ist berechtigt, von der Stadt Paderborn die Entsorgung dieser Anlage zu verlangen.

§ 2 a
Begrenzung des Benutzungsrechts

Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind alle gefährdenden und schädigenden Stoffe ausgenommen, die in § 4 Abs. 1 der Abwassersatzung in der ab 01.01.1991 geltenden Fassung (ausgenommen Buchstabe f) aufgeführt sind. Diese dürfen in die Kleinkläranlage bzw. die abflusslose Grube nicht eingeleitet werden.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 2) ist verpflichtet, sich ohne besondere Aufforderung der städtischen Einrichtung zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuschließen und den zu entsorgenden Anlageninhalt der Stadt Paderborn zu überlassen. Die zeitliche Durchführung bestimmt sich nach § 6.

§ 4 Ausnahmen von der Entsorgungsverpflichtung

(1) Von der Entsorgung nach § 1 dieser Satzung ist das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende und in abflusslosen Gruben gesammelte (betriebliche) Abwasser ausgenommen, wenn es im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird (§ 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG).

(2) Als Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist vom Grundstückseigentümer eine wasserrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen und bei Anforderung zu erneuern. Die Anforderung einer abfallrechtlichen oder einer immissionsschutzrechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung bleibt nach den Verhältnissen des Einzelfalles vorbehalten.

(3) Enthalten abflusslose Gruben auch häusliches Abwasser, besteht die Privilegierung nach Abs. 1 nur dann, wenn das betriebliche Abwasser überwiegt. Eine Verpflichtung zur Trennung des häuslichen Abwassers vom betrieblichen Abwasser bleibt unberührt.

§ 5 Meldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Paderborn das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf seinem Grundstück sowie Veränderungen, insbesondere die Aufgabe einer solchen Entwässerungsanlage, anzuzeigen.

(2) Bei einem Eigentumswechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Paderborn unverzüglich davon zu benachrichtigen.

§ 6 Durchführung der Entsorgung

(1) Die Entsorgung der Anlagen erfolgt in Zeitabständen, die von der Stadt Paderborn bedarfsorientiert mit vorheriger Bekanntgabe festgelegt werden. Der Entsorgungstakt beträgt höchstens 2 Jahre. In Ausnahmefällen kann der Entsorgungstakt verlängert werden. Hierfür hat der nach § 9 Abs. 2 Verpflichtete einen Wartungsbericht vorzulegen, in dem die Schlammspiegelmessung eingetragen ist. Anhand der Höhe des Schlammspiegels wird der Entsorgungstermin festgesetzt. Für die Bekanntgabe reicht eine schriftliche Mitteilung in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise an einen der Verpflichteten (§ 9 Abs. 2). Nach den Umständen des Einzelfalles ist auch eine mündliche oder fernmündliche Nachricht zulässig. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorsorge dafür zu treffen, dass am Entsorgungstag, ggf. nach besonderer Festlegung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, die Anlage zur Entsorgung ungehindert zugänglich ist. Dabei soll der Grundstückseigentümer oder ein

Beauftragter zugegen sein. Die Entsorgung kann auch in Abwesenheit des Grundstückseigentümers erfolgen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, außerhalb der festgelegten Abfuhrzeiten rechtzeitig die Entsorgung der Anlage bei der Stadt Paderborn zu beantragen, wenn
a) bei Kleinkläranlagen besondere Umstände eine außerplanmäßige Entleerung erfordern,
b) abflusslose Gruben bis 0,50 m unter Zulauf gefüllt sind. Stellt die Stadt selbst die Voraussetzung der Erforderlichkeit einer außerordentlichen Entleerung fest, kann sie ohne weiteres und auch ohne vorherige Benachrichtigung von sich aus entsorgen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die zu entsorgende Anlage für die Entsorgungsfahrzeuge (bis 22 t zulässiges Gesamtgewicht) bis auf eine Entfernung von höchstens 30 m anfahrbar ist. Erweist sich die Zufahrtsbefestigung tatsächlich als nicht geeignet, trifft bei Beschädigungen die Stadt Paderborn keine Ersatzpflicht.

(4) Die Anlageninhalte gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt Paderborn über. Die Stadt Paderborn ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen oder verwertbaren Gegenständen suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 7

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 5 hinaus der Stadt Paderborn alle zur Durchführung der Entsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und das Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden und die Entleerungsöffnung der zu entsorgenden Anlage zum angekündigten Entsorgungszeitpunkt frei und zugänglich zu halten.

(3) Den Beauftragten der Stadt Paderborn ist im Rahmen der Abwasserbeseitigungspflicht ungehinderter Zutritt zu den zu entsorgenden Anlagen zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis auszuweisen.

§ 7a

Zustand- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt.

(2) Verpflichtet zur Durchführung der Prüfung sind die Eigentümer bzw. bei Belastung mit einem Erbbaurecht die Erbbauberechtigten.

(3) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw durchgeführt werden. Der Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigte ist für den Betrieb seiner privaten Entwässerungsanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik verantwortlich und haftet für diese. Die Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage hat grundsätzlich vom privaten Grundstück aus zu erfolgen. Ist die Durchführung der Prüfung aus technischen Gründen nur von

öffentlichen Grundstücken aus möglich, ist die Erlaubnis der Stadt erforderlich. Weitere rechtliche Voraussetzungen hat der Grundstückseigentümer eigenverantwortlich zu klären und ggf. die erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen.

(4) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(5) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw hat der Eigentümer / Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht informiert.

(6) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw keine abweichenden Regelungen trifft.

(7) Die Stadt behält sich vor, die Zustand- und Funktionsprüfung und die Sachkundigen vor Ort zu kontrollieren.

(8) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen soll der Stadt durch den Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigten unverzüglich nach Erhalt vorgelegt werden, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.

(9) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(10) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

(11) Die Anforderungen an die Sachkunde wird in der SÜwVO Abw abschließend geregelt. Erfüllen Personen, welche die Zustand- und Funktionsprüfung durchführen, nicht die Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Prüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen der SÜwVO Abw, wird die Bescheinigung von der Stadt nicht anerkannt.

§ 8

Vorübergehender Ausfall der Entsorgung

(1) Kann die Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen und sonstigen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Entsorgung und Schadensersatz, es sei denn, der Stadt Paderborn fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

(2) Im Falle eines solchen Ausfalles der Entsorgung ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, selbst für eine ordnungsgemäße Entsorgung zu sorgen, sofern und soweit ihm das möglich und zumutbar ist. Dies gilt insbesondere bei abflusslosen Gruben.

§ 9

Haftung, Pflichtige

(1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die sich aus Vernachlässigung der Pflichten aus dieser Entsorgungssatzung ergeben. Er haftet weiterhin dafür, dass die zu entsorgenden Anlagen nach den Regeln der Technik und sonst vorgegebenen Bestimmungen gebaut, gewartet und betrieben werden, wozu auch das Verbot der Einleitung gefährdender oder schädigender Abwässer in die Entwässerungsanlage gehört. Der Grundstückseigentümer hat die Stadt Paderborn von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

(2) Die den Grundstückseigentümer nach dieser Satzung treffenden Verpflichtungen und Haftungen obliegen im Rahmen der Gesamtschuldnerschaft auch dem Erbbauberechtigten oder dem sonst Nutzungsberechtigten. Der jeweils Verpflichtete/Haftende wird nicht dadurch befreit, dass daneben andere Pflichtige oder Haftende bestehen. Privatrechtliche Schuldverhältnisse berühren die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht.

§ 10

Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Paderborn erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben eine Benutzungsgebühr.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die durch die Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellte Abfuhrmenge (m³). Zur Abfuhrmenge gehört auch das zum Absaugen etwa erforderliche Spülwasser sowie bei Anlagenreinigung das Reinigungswasser.

(3) Ist für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Einsatz eines zusätzlichen Saug- und Spülfahrzeuges erforderlich, so ist dafür eine gesonderte Gebühr zu entrichten. Sie wird nach der Zeitdauer zwischen Ankunft und Abfahrt des Fahrzeuges am Entsorgungsort berechnet.

(4) Die Abfuhrmenge und ggf. die Zeitdauer des Einsatzes eines Zusatzfahrzeuges soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten (nachrichtlich) bestätigt werden.

(5) Ist eine Anfahrt zu der zu entleerenden Anlage nicht bis auf mindestens 30 m möglich (§ 6 Abs. 3), so ist für das Auslegen längerer Saugschläuche eine besondere Gebühr zu entrichten.

(6) Für vorgesehene und bekanntgegebene Entleerungen, die aufgrund Verhaltens des Verpflichteten nicht durchgeführt werden können, ist eine besondere Gebühr wegen fruchtloser Anfahrt zu entrichten, die sich nach der Zeitdauer der Umwegstrecke bzw. einer neuen Anfahrt staffelt.

§ 11 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt

- a) für abflusslose Gruben und Einkammergruben 26,97 EUR je m³/Abfuhrmenge
- b) für Kleinkläranlagen 30,61 EUR je m³/Abfuhrmenge
- c) für den Einsatz eines zusätzlichen Fahrzeuges
je angefangene 1/4 Stunde 20,90 EUR
- d) für eine fruchtlose Anfahrt je angefangene 1/4 Stunde 20,90 EUR
- e) für das Auslegen von Saugschläuchen über die Grundstrecke von 30 m hinaus je lfd. Me-
ter 1,76 EUR

§ 12 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben. Sie endet mit dem Wegfall der Benutzung dieser Einrichtung.

§ 13 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind

- a) der Eigentümer
- b) der Erbbauberechtigte
- c) der sonst Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem sich die zu entsorgende Anlage befindet zum Zeitpunkt der jeweiligen Entsorgung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Wird der Meldepflicht nach § 5 Abs. 2 nicht nachgekommen, haftet für die Gebühr der bisherige Eigentümer oder sonst Verpflichtete im Rahmen der Gesamtschuldnerschaft weiter.

§ 14 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 2 a Einleitungen vornimmt, die den Anforderungen des § 2 a nicht entsprechen
 - § 3 dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht folgt
 - § 5 den Meldepflichten nicht nachkommt
 - § 6 Abs. 1 die zu entsorgende Anlage nicht ungehindert zugänglich hält
 - § 6 Abs. 2 außerplanmäßige Entsorgungen nicht oder nicht rechtzeitig beantragt
 - § 6 Abs. 3 nicht für eine ordnungsgemäße Anfahrmöglichkeit sorgt
 - § 7 Abs. 1 der Auskunftspflicht nicht folgt
 - § 7 Abs. 2 die Entsorgung nicht duldet oder die Anlage nicht frei zugänglich hält
 - § 7 Abs. 3 die Durchführung von Kontrollmaßnahmen hindert

- § 8 Abs. 2 nicht selbst für eine Entsorgung sorgt, wenn die Umstände das zugelassen hätten

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 250,00 EUR geahndet werden.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entsorgungssatzung vom 19.12.1986 außer Kraft.

frühere Fassung